

Sitzung des Ausschusses Kunst und Kultur vom 10. März 2020

Vorlage 4454/2019 – Entgelt- und Honorarordnung für den Museumsdienst Köln

hier: Überarbeitung des § 3 Abs. 4 des Entwurfs der Entgelt- und Honorarordnung für den Museumsdienst Köln (Anlage 1 der Ratsvorlage)

Der Ausschuss Kunst und Kultur hat die Beschlussvorlage der Verwaltung ohne Votum, jedoch mit den folgenden Aufträgen an die Verwaltung in die nachfolgenden Gremien spätestens zur Sitzung des Finanzausschusses am 23. März 2020 verwiesen.

- a) Konkret sollen die Bedingungen zur Zahlung von Ausfallhonoraren gem. § 3 Ziffer 4 dahingehend verbessert werden, dass diese Honorare bei Stornierung ohne Verschulden der Honorarkraft gezahlt werden und
- b) eine Prognose zu zukünftigen Honorarerhöhungen abgegeben werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

- a) **Änderung des Entwurfs zur Neufassung der Entgeltordnung des Museumsdienstes Köln, Anlage 2 zur Ratsvorlage 4454/2019**

Die Ausfallhonorare werden unter § 3 Ziffer 4 geregelt. Die bisherige Bestimmung

„Ein Ausfallhonorar wird gewährt, wenn die Veranstaltung aus Gründen ausfällt, die von der Honorarkraft nicht zu verantworten sind und es nicht mehr möglich war, die Honorarkraft vorab über den Ausfall zu informieren, sie bereits sich einsatzbereit vor Ort befindet. In diesem Fall beträgt das Ausfallhonorar 100% des zuvor vereinbarten Honorars. Im Falle der vorherigen Information wird kein Ausfallhonorar gewährt.“

Diese Regelung gilt nicht für die anmeldepflichtigen Angebote (praktische Museumskurse, Ateliers, Seminare), die wegen zu geringer Nachfrage die Mindestteilnehmerzahl nicht erreichen und deshalb nicht zustande kommen und abgesagt werden müssen. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf ein Ausfallhonorar, da die Honorarkraft frühzeitig vom Museumsdienst Köln darüber informiert wird.“

wird wie folgt geändert:

„Für eine nach Ablauf der Stornierungsfrist gem. § 2 Ziffer 6 ohne Verschulden der Honorarkraft entfallende Veranstaltung zahlt der Museumsdienst ein Ausfallhonorar in Höhe von 75 % des vereinbarten Honorars, es sei denn, Museumsdienst und Honorarkraft einigen sich auf eine Ersatzveranstaltung.“

Mit dieser Formulierung werden alle Veranstaltungen des Museumsdienstes erfasst und gleichbehandelt. Die Stornierungsfrist gem. § 2 Ziffer 6 beläuft sich auf fünf Tage vor Beginn der Veranstaltung. Bis zu diesem Zeitpunkt können von Besucher/innen gebuchte Veranstaltungen kostenfrei storniert werden. Mit der neu gefassten Regelung erhalten Honorarkräfte im Falle einer Stornierung der Veranstaltung nach Ablauf der Stornierungsfrist das Ausfallhonorar in Höhe von 75 %.

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert

Der Rat beschließt rückwirkend zum 01.01.2020 die unter Anlage 1 beigefügte Neufassung der Entgelt- und Honorarordnung für den Museumsdienst Köln mit der unter Anlage 4 formulierten Änderung des § 3 Ziffer 4.

b) Prognose zu weiteren Honorarerhöhungen

Die Verwaltung schlägt vor, die Honorare künftig orientiert an den Tarifeinigungen im Rahmen des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst anzugleichen. Hierfür müssen jedoch entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden, die eine gleitende Honorargestaltung ermöglichen. Die finanziellen Auswirkungen werden zur Haushaltsplanaufstellung ab 2022 eingebracht und dem Rat sodann eine entsprechende Regelung beginnend mit demselben Jahr zur Beschlussfassung unterbreitet.